

S a t z u n g

der Gemeinde Sülfeld, Kreis Segeberg
über den Bebauungsplan Nr. 8 für das Gebiet
"Schäferkate" im Ortsteil Tönningstedt

Teil B - Text

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S.2256) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06. Juli 1979 (BGBl. I S.949) sowie aufgrund des § 82 Abs. 1 und 4 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Februar 1983 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 18. Oktober 1979 und mit teilweiser Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

1. Innerhalb der Sichtdreiecke ist jegliche Bebauung und sichthindernde Bepflanzung über 1.00 m unzulässig sowie jede andere Handlung zu unterlassen, die die Sichtverhältnisse im Einmündungsbereich beeinträchtigen könnte.
2. Die Garagen sind in ihrer Ausführung und Gestaltung den Hauptbaukörpern anzupassen, wobei Flachdächer generell zulässig sind. Die Errichtung von Behelfs-, Asbestzement- und Wellblechgaragen sind nicht zugelassen.
3. Die Sockelhöhe der baulichen Anlagen, gemessen vom Straßenniveau bis Oberkante Kellerdecke, darf höchstens 0.50 m betragen.
4. Zur Dachdeckung der Satteldachgebäude ist braunrotes bzw. anthrazitfarbendes Dachdeckungsmaterial zu verwenden.
5. Die Grundstücke sind zur Straße hin einzufriedigen. Die Höhe der Einfriedigung darf 0.80 m nicht übersteigen.
6. Die Errichtung von Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO außerhalb der überbaubaren Flächen wird nur im Bereich der Sichtdreiecke und im Bereich der Straße und den vorderen Baugrenzen (Vorgärten) ausgeschlossen.

Die teilweise Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung (von der Genehmigung ausgenommen sind die in der Planzeichnung dargestellten Baugrundstücke Nr. 8 und 9), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 11 i.V.m. § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG sowie § 82 LBO mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 31.08.1984

- Aktenzeichen: E 2/61.21.11 - mit Hinweisen erteilt.

Die Beachtung der Hinweise wurde mit Schreiben des Landrates des Kreises Segeberg vom 08.10.1984 - Az.: E. 2/61.21.11 bestätigt.

Der Bebauungsplan (ausgenommen sind die Baugrundstücke Nr. 8 und 9), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Sülfeld, den 09.10.1984

2. stellv. Der-Bürgermeister



Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 13.10.1984 mit der bewirkten Bekanntmachung der Teil-Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Itzstedt, den 15.10.1984



2. stellv. Bürgermeister